



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5349940-438

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom **14. April 2010 am 26. April 2010**

für R e c h t erkannt:

Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom 05.08.2009 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz, hilfsweise die Gewährung europarechtlichen bzw. nationalen subsidiären Schutzes.

Der am 1984 in geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er ist nach seinen Angaben arabischer Volkszugehöriger und gab seine Religion mit „Islam, Sunnit“ an.

Der Kläger stellte am 30.10.2008 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung am 25.11.2008 machte er im Wesentlichen folgende Angaben: Sein Vater sei Araber, seine Mutter Kurdin. Bis zu seiner Ausreise am 28.08.2008 habe er sich in Mosul aufgehalten. Er habe ein Internetcafé betrieben, das er von der Türkei aus verkauft habe. Von der Türkei sei er auf dem Landweg nach Deutschland gebracht worden, wo er am 17.10.2008 angekommen sei.

Er habe Probleme mit einem Onkel väterlicherseits, einem strengen Moslem, gehabt. Er habe Alkohol getrunken, er habe Sex gehabt, auch homosexuellen. Sein Onkel habe ihm das Leben schwergemacht. Er sei auch dagegen gewesen, dass er ein Internetcafé betrieben habe. Einmal habe ihn sein Onkel beim Sex mit seinem Freund auf dem Dach des Hauses erwischt. Er habe die Polizei gerufen und alles den Nachbarn erzählt. Terroristen hätten ihn umbringen wollen. Sein Onkel habe ihm vorgeworfen, den Namen der Familie in den Schmutz gezogen und ihre Ehre verletzt zu haben. Er wolle ihn umbringen. Von den *Terroristen* habe es schriftliche Drohungen gegeben. Auf der Straße sei er beschimpft und beleidigt worden. Er sei kaum noch in sein Wohnviertel gegangen. Sein Freund sei verschollen. Er wisse nicht, was ihm passiert sei. Sein einziges Problem mit der Polizei, den Behörden oder Gerichten sei gewesen, dass sein Onkel gedroht habe ihn umzubringen oder der Polizei auszuliefern. Er habe vorgehabt, zu Verwandten mütterlicherseits nach Dohuk zu gehen. Auch diese seien von seinem Onkel bedroht worden. Bei einer Rückkehr befürchte er, vom Onkel umgebracht oder der Polizei übergeben zu werden und vielleicht lebenslänglich ins Gefängnis zu kommen. Er habe auch Angst, von den Terroristen umgebracht zu werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 05.08.2009 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und erließ eine Abschiebungsandrohung in den Irak mit einer Frist von einem Monat. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass der Kläger unglaubwürdig sei. Wenn er wegen homosexueller Handlungen aufgefallen bzw. verfolgt worden wäre, wäre er nach Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuches bestraft worden. Der Bescheid wurde am 11.08.2009 zugestellt.

Der Kläger hat am 15.08.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung bezieht sich sein Prozessbevollmächtigter auf den Vortrag des Klägers beim Bundesamt und weist auf die Gefährdung von Homosexuellen im Irak hin und bezieht sich dabei auf eine Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sowie die UNHCR-Richtlinien vom April 2009.

Der Kläger beantragt,

die Nummern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom 05.08.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung befragt worden. Auf die Anlage zur Niederschrift wird verwiesen.

Die Erkenntnismittel, die in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung bezeichnet sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Der Rechtsstreit ist dem Berichterstatter als Einzeirichter mit Beschluss vom 17.03.2010 zur Entscheidung übertragen worden.

Der Kammer haben die Akten des Klägers beim Bundesamt (Ausdruck der elektronischen Akte und sogenannte Dokumentenmappe) vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Akte aus dem Klageverfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung durch einen der Akteure des Satzes 4 Buchstaben a bis c bedroht ist, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12-QualfRL) ergänzend anzuwenden.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist dann zu gewähren, wenn dem Betroffenen - anhand der Sachlage im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in seiner Person Verfolgung droht. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen wegen seines individuellen Schicksals (Einzelverfolgung) oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer durch gemeinsame Merkmale verbundenen Gruppe von Menschen (Gruppenverfolgung) durch den Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a AufenthG), durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b AufenthG) oder durch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grund-

entscheidung oder für ihn unverfügbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Nicht auf den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann sich dagegen derjenige, der aufgrund allgemeiner Unglücksfolgen, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolution oder sonstigen Unruhen hervorgehen, sein Heimatland verlassen hat.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausge-reist ist. Ist er wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung ausgereist, so genießt er Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn diese fluchtbegründenden Umstände noch fortbestehen. Gleiches gilt, wenn die fluchtbegründenden Umstände zwar entfallen sind, aber bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel an seiner Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung bestehen und eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 4 QualfRL). Ist er dagegen unverfolgt ausgereist, so steht ihm das Recht aus § 60 Abs. 1 AufenthG nach § 28 Abs. 1a AsylVfG dann zu, wenn festgestellt wird, dass ihm wegen nachträglich eingetretener objektiver Veränderungen oder aufgrund selbst herbeigeführter Umstände, die Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Verfolgungsgefahren aufgrund selbst herbeigeführter Umstände können allerdings nach § 28 Abs. 2 AsylVfG in der Regel nicht mehr in Folgeverfahren geltend gemacht werden.

Der Ausländer muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. beachtliche Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321/85 -, NVwZ 1987, 701 und Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAusIR 1990, 38, 39).

Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen, weil er den Irak im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorverfolgt verlassen hat und er bei einer Rückkehr in den Irak nicht mit hinreichender Sicherheit vor Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift geschützt ist. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung liegt vor, weil dem Kläger als

Homosexueller und damit als Mitglied einer sozialen Gruppe Verfolgung durch nicht staatliche Akteure unmittelbar drohte und kein schutzbereiter Akteur vorhanden ist.

Das Gericht glaubt den Vortrag des Klägers. Der Vortrag des Klägers war im Wesentlichen widerspruchsfrei und ohne Steigerungen. Der Vortrag war ausreichend detailliert und konnte auf Nachfragen ohne Stockungen vertieft werden. Der Vortrag steht auch nicht im Widerspruch zu der Situation im Irak (siehe unten). Widersprüche, die sich bei seiner Vernehmung durch die Bundespolizei am 18.10.2008 (Blatt 48 ff. der elektronischen Akte des Bundesamtes) und bei seiner Anhörung im Asylverfahren ergeben haben, konnten auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung ausgeräumt werden. Den Widerspruch hinsichtlich der Bezahlung des Schleppers, bei der Vernehmung trug er vor, er habe das Geld bereits im Irak bezahlt, bei der Anhörung durch das Bundesamt gab er an, er sei bei der Bezahlung des Geldes schon in der Türkei gewesen, hat er plausibel erklärt und aufgelöst. Er trug hierzu vor, zwar sei er bei der Bezahlung des Geldes schon in der Türkei gewesen, das Geld aber nach dem Verkauf seines Internet-Cafes durch seinen Freund von seinem Freund im Irak an den Schlepper übergeben wurde. Den weiteren Widerspruch - bei der Vernehmung hatte er erklärt, Terroristen hätten gewollt, dass er mit ihnen zusammenarbeite, bei der Anhörung gab er an, die Terroristen seien hinter ihm her gewesen, weil er homosexuell sei - konnte er in der mündlichen Verhandlung ebenfalls beseitigen. Er trug vor, dass damit zwei verschiedene Ereignisse gemeint seien. Die von den Terroristen gewünschte Zusammenarbeit habe seine Tätigkeit im Internet-Cafe betroffen, die Terroristen hätten von ihm gewollt, dass er für sie etwas in das Internet stelle. Die Bedrohung durch die Terroristen wegen seiner später bekannt gewordenen Homosexualität habe er bei der Vernehmung durch die Bundespolizei nicht mehr schildern können, weil man ihm dort gesagt habe, weitere Angaben könne er im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Das Gericht geht aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers davon aus, dass der Kläger zumindest auch homosexuell ist, dies in seiner Umgebung bekannt geworden ist und dass Leib und Leben des Klägers durch seinen Onkel und durch islamische Fundamentalisten bedroht war. Der Kläger berichtete, dass er von seinem Onkel bei homosexuellen Handlungen mit einem Freund überrascht wurde, der Onkel ihn mit einem Gegenstand angriff und er von den Nachbarn beleidigt wurde. Seine Homosexualität sei Terroristen bekannt geworden. Diese hätten ihm dadurch mit dem Tode gedroht, dass sie auf Wandaufschriften seinen Tod für erlaubt erklärt hätten, weil er gegen die islamischen Sitten verstoßen habe. Diese Drohungen sind nach den Erkenntnissen des Gerichts über die

Lage von Homosexuellen im Irak sehr ernst zu nehmen. Das Gericht stützt sich auf folgende Erkenntnisse.

1. Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak 12.08.2009, Seite 18

"1.7.2 Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität

Homosexueller Geschlechtsverkehr wird durch Art. 393 im noch gültigen Strafgesetz Nr.111 aus dem Jahre 1969 mit einer Strafe von bis zu sieben Jahren (bei einverständlichem Verkehr mit gleichgeschlechtlichen Personen zwischen 15 und 18 Jahren) bzw. drei Jahren Haft (ab 18 Jahren) bewehrt.

Homosexualität ist traditionell in der Gesellschaft geächtet. Internationale Homosexuellen-Organisationen berichten davon, dass mit wachsender religiöser Radikalisierung der Bevölkerung Homosexuelle und als homosexuell angesehene Personen zunehmend ins Visier der Moralwächter geraten. Für als homosexuell identifizierte Männer besteht ein hohes Risiko von sozialer Ächtung bis hin zu Verfolgung, Folter und Mord. Das geistige Oberhaupt der schiitischen Iraker hat 2005 in einer Fatwa, die auf seiner Webseite veröffentlicht wurde, zur Tötung aller Homosexuellen aufgerufen, die Fatwa wurde später wieder von der Webseite entfernt. Unter den derzeitigen Umständen ist eine Existenz als offen lebender homosexueller Mann oder als „Transgender“ nur mit unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben möglich".

2. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak, Gefährdung von Homosexuellen, 09.11.2009, Seite 1 bis 3:

"Homosexualität ist im Irak zwar nicht verboten, sie wird jedoch tabuisiert und als gegen den Islam gewertet. Homosexuelle Menschen können ihre Neigung nur im Geheimen ausleben... Seit 2003 wurden Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender (LGBT) immer wieder diskriminiert, gefoltert und getötet; die Täter bleiben straffrei...

Im Zentral- und Südirak werden Homosexuelle Opfer von Folter und Tötung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. Oft sind sie auch durch ihre Familien gefährdet, die sie im Namen der Ehre umbringen. Iraqi LGBT, eine NGO mit Sitz in London, berichtet von über

480 getöteten Homosexuellen seit 2003. Andere Schätzungen gehen von über 680 getöteten Homosexuellen aus.

Schutz durch die irakischen Behörden gibt es nicht...

Die Gewalt gegen Homosexuelle eskalierte nach der US-amerikanischen Invasion im Irak im Jahr 2003. Seit Anfang 2009 kam es zu einer regelrechten Terrorwelle gegen Homosexuelle. Schätzungen gehen von mehr als 130 getöteten Homosexuellen aus...

... Eine Milizgruppe .Fazilaf (Tugend) verteilte in Sadr City Listen von Homosexuellen und bedrohte sie mit dem Tod. Gemäß Guardian attackierten Todesschwadronen der Badre-Organisation und der Mahdi-Armee Homosexuelle im Rahmen systematischer Säuberungsaktionen'. Die Milizen hätten verkündet, dass in vielen Städten die .Perversen und Sodomisten' bereits eliminiert seien".

3. UNHCR, Position zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchender und zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in Sicherheit und Würde vom 22.5.2009

In diesem Positionspapier zählt der UNHCR die Homosexuellen zu den Personen, bei denen ein gesteigertes Verfolgungsrisiko im Sinne des Art. 1 A (2) GFK besteht.

4. Home Office, UK Border Agency, Country of Origin Report Irak, 10.12.2009
(Rdnr. 23, lesbische, homosexuelle, bisexuelle und transsexuelle Personen < 23. LESBIAN, GAY, BISEXUAL AND TRANSGENDER (LGBT) PERSONS>

Der Report des Home Office zitiert zahlreiche Berichte anderer Organisationen über die Verfolgungslage homosexueller Personen im Irak. Nach den Zitaten unter den Rdnr.¹

¹ 23.01 The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) report of May 2009 stated: "After the American invasion in 2003 the Penal Code of 1969 was reinstated in Iraq. This code does not prohibit same-sex relations. However, various reports have shown that self-proclaimed Sharia judges have sentenced people to death for committing homosexual acts, and that militias frequently have kidnapped, threatened and killed LGBT people. This has been confirmed by the UN-body UNAMI. The situation for LGBT people is all but safe in Iraq as of publication of this report." 23.02 The UNHCR Guidelines of April 2009 recorded: "While homosexuality is not prohibited by Iraqi law, it is a strict taboo and considered to be against Islam."

23.01 und 23.02 verbietet das Irakische Strafgesetzbuch gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht. Art. 393 des Irakischen Strafgesetzbuchs sei nach dem Zitat unter der Rdnr. 23.03² so auszulegen, dass es homosexuelle Handlungen nur dann unter Strafe stelle, wenn sie gegen den Willen des anderen erfolge. Nach dem Zitat unter der Rdnr. 23.06³ unternehme die irakische Polizei und die irakischen Sicherheitskräfte wenig, um das Morden aufzuklären oder zu beenden. Die Behörden hätten keine Verhaftungen oder Strafverfahren bekannt gegeben. Es sei unwahrscheinlich, dass es zu Verhaftungen oder Strafverfahren gekommen sei. Es wird von Überfällen auf Treffpunkte der Homosexuellen und davon berichtet, dass die Namen von Personen, die als Homosexuelle verdächtigt werden auf Wände geschrieben worden seien und dass sie telefonische oder schriftliche Todesdrohungen erhalten hätten (Zitat unter Rdnr. 23.18⁴).

Aufgrund der aufgeführten Quellen kann zwar keine Verfolgung oder drohende Verfolgung des Klägers oder anderer Homosexueller durch den irakischen Staat als Akteur mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Homosexuelle Handlungen als solche werden durch Art. 393 irakisches Strafgesetzbuch nicht unter Strafe gestellt. Sie sind nach dieser Vorschrift nur strafbar, wenn sie gegen den Willen (without her/without their consent) des anderen erfolgen.

Die Vorschrift hat den Wortlaut:

..Article 393 - (1) Any person who has sexual intercourse with a female without her consent or commits buggery with any person without their consent is punishable by a term of im-

² 23.03 An in-depth report by HRW entitled *'They Want Us Exterminated': Murder, Torture, Sexual Orientation and Gender in Iraq*, 17 August 2009, recorded: "Consensual homosexual conduct between adults is not a crime under Iraqi law. The 1969 Criminal Code, still in force, expressly mentions homosexual conduct only in paragraph 393, titled 'Rape, Homosexual Acts (Liwat) and Assault on Women's Honor (Hatk el 'Ard).' Despite the heading, however, the article is an attempt at a gender-neutral rape law. Its substance reads: "Any person who has sexual relations with a woman against her consent or has homosexual relations with a man or a woman without his or her consent is punishable by life imprisonment or temporary imprisonment" "Some sweeping and unspecific provisions in the criminal code give police and prosecutors broad scope to punish people whose looks, speech, or conduct they simply dislike."

³ 23.06 The HRW report of 17 August 2009 recorded: "Iraqi police and security forces have done little to investigate or halt the killings. Authorities have announced no arrests or prosecutions; it is unlikely that any have occurred."

⁴ 23.18 The HRW report mentioned that "Cafes and gathering spots where gays discreetly met, especially in Baghdad, have been a target of the crackdown [attacks on gay individuals by militias]." **[15c] (p16)** Posters appeared on walls in Sadr City, Baghdad and Najaf, calling for gays to be punished. In Sadr City the names of men suspected of homosexual conduct was written on walls and other received death threats by phone or in notes.

prisonment not exceeding 15 years (Quelle; The University of Utah S.J. Quinney College of Law, Global Justice Project: Iraq, www.gjpi.org).

Nach der Auskunft des Deutschen Orient Instituts vom 04.07.2005 werden homosexuelle Handlungen nach Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuchs bestraft:

Article 400 - Any person who commits an immodest act with a man or woman and without his or her consent is punishable by a period of detention not exceeding 1 year plus a fine not exceeding 100 dinars or by one of those penalties. (Diese Vorschrift steht unter ..CHAPTER NINE: Moral indecency - public etiquette SECTION THREE: Immodest and shameful acts", Quelle wie oben).

Die Bestrafung hängt aber auch hier davon ab, dass die unanständige Handlung (immodest act) ohne Zustimmung des Mannes oder der Frau erfolgt (without his or her consent) erfolgt. Der Umstand, dass der Kläger nicht nach Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuchs bestraft wurde, erklärt sich eher damit, dass seine Handlung diesem Tatbestand nicht unterfällt, da die homosexuellen Handlungen des Klägers im Einverständnis mit dem anderen Mann erfolgt sind. Auf eine fehlende Glaubwürdigkeit des Klägers kann daraus jedenfalls nicht geschlossen werden.

Fraglich ist auch eine Strafbarkeit nach Art. 401 des irakischen Strafgesetzbuchs:

Article 401 - Any person who commits an immodest act in public is punishable by a period of detention not exceeding 6 months plus a fine not exceeding 50 dinars or by one of those penalties (Quelle wie oben).

Hier hängt die Strafbarkeit des „immodest act" nicht von der fehlenden Zustimmung des anderen ab, sondern wie auch schon in Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuchs davon, dass die Tat in der Öffentlichkeit (in public) stattfindet.

Auch scheint der irakische Staat hier nicht als extralegaler Verfolger in Erscheinung zu treten. Vielmehr scheint er nur der Verfolgung Homosexueller durch nichtstaatliche Akteure nichts entgegenzusetzen und diese gewähren zu lassen. Die Frage der staatlichen Ver-

folgung Homosexueller kann aber wegen des Vorliegens einer Verfolgung durch private Akteure letztendlich offen bleiben.

Aufgrund der genannten Quellen lässt sich aber eine Verfolgung homosexueller Personen durch nichtstaatliche Akteure feststellen, vor der die Homosexuellen keinen Schutz finden können. Allein die Zahl der Getöteten zeigt, dass es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen nicht um Einzelfälle handelt, sondern dass sie an der Tagesordnung sind. Aufgrund der Verwurzelung der Verfolgung in den religiösen Ansichten der Verfolger kann auch davon ausgegangen werden, dass die Vorfälle nicht auf einzelne Landesteile des Irak beschränkt sind. Die islamische Religion ist im Irak landesweit verbreitet. Auch vom Auswärtigen Amt, das von unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben für homosexuelle Männer ausgeht, deren Homosexualität bekannt ist, macht für diese Gefahr keine regionalen Einschränkungen. Aufgrund dieser Lagebeurteilung und der Angaben des Klägers ist davon auszugehen, dass er den Irak vor unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, wenn nicht schon der versuchte Angriff des Onkels des Klägers als Verfolgung einzuschätzen ist.

Da der Kläger vor zumindest unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohen ist, kann eine Rückkehr in den Irak von ihm nur verlangt werden, wenn er dort vor Verfolgung hinreichend sicher ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29.04.2004 (ABI. L 12 - QualifRL)). Eine hinreichende Sicherheit kann aufgrund der weiter bestehenden Verfolgungssituation nicht festgestellt werden. Wegen ihres landesweiten Auftretens auch nicht in einem Teilgebiet des Irak (interne Fluchtalternative).

Wegen der individuellen Verfolgung des Klägers ist die Frage, ob die Homosexuellen im Irak einer Gruppenverfolgung unterliegen, ob die dafür erforderliche Verfolgungsdichte erreicht ist, nicht zu untersuchen.

Da der Kläger mit seinem Hauptantrag Erfolg hat, ist über die gestellten Hilfsanträge keine Entscheidung zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht macht von der Möglichkeit des § 167 Abs. 2 VwGO, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch. Das Verfahren ist nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Wohlrath